

DSB Strategie-Workshop

Patientenvertretung im deutschen Gesundheitswesen

Dr. Siiri Doka, BAGS, Referatsleiterin für Gesundheits- und Pflegepolitik
Renate Welter, DG, Patientenvertreterin

Frankfurt, 15.02.2020

Gesundheitssystem in Deutschland

➤ Gesetzgeber

→ Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)

➤ Gemeinsame Selbstverwaltung

→ eigenverantwortliche Verwaltung durch Ärzte und Krankenkassen

→ oberstes Gremium: Gemeinsamer Bundesausschuss

- Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen
- Kassenärztliche Bundesvereinigung
- Patientenvertretung

<https://www.g-ba.de/>

- beschließt Richtlinien (§ 92 SGB V) als untergesetzliche Normen
 - zur Sicherung der ärztlichen Versorgung
 - über die Gewährung für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten
 - dabei ist den besonderen Erfordernissen der Versorgung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen und psychisch Kranker Rechnung zu tragen

<https://www.gesetze-im-internet.de>

➤ § 92 SGB V:
Er soll insbesondere Richtlinien beschließen über die

1. ärztliche Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz sowie kieferorthopädische Behandlung,
3. Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und zur Qualitätssicherung der Früherkennungsuntersuchungen sowie zur Durchführung organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme nach § 25a einschließlich der systematischen Erfassung, Überwachung und Verbesserung der Qualität dieser Programme,
4. ärztliche Betreuung bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
5. Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden,
6. Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, häuslicher Krankenpflege und Soziotherapie,
7. Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit einschließlich der Arbeitsunfähigkeit nach § 44a Satz 1 sowie der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a versicherten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Zweiten Buches,
8. Verordnung von im Einzelfall gebotenen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und die Beratung über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation,
9. Bedarfsplanung,
10. medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach § 27a Abs. 1,
11. Maßnahmen nach den §§ 24a und 24b,
12. Verordnung von Krankentransporten,
13. Qualitätssicherung,
14. spezialisierte ambulante Palliativversorgung,
15. Schutzimpfungen.

- geregelt in der Patientenbeteiligungsverordnung (PatBeteiligungsV)
- Anerkannte Patientenorganisationen
 - 1) der Deutsche Behindertenrat
 - 2) die Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen
 - 3) die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V.
 - 4) die Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

<https://www.gesetze-im-internet.de>

Der Deutsche Behindertenrat

DBR



- besteht aus 3 Säulen
 - 1) Sozialverbände
 - 2) BAG Selbsthilfe und Mitgliedsorganisationen
 - 3) spezielle Behindertenverbände

<http://www.deutscher-behindertenrat.de/>

Die BAG Selbsthilfe

BAGS



- koordiniert für die 4 Patientenorganisationen die Patientenbeteiligung
- nimmt auf Vorschlag von Mitgliedsorganisationen Bewerbungen entgegen
- bringt sie in den Koordinierungsausschuss ein
- dort müssen sie einstimmig entschieden werden
- führt Benennungen durch

<http://www.bag-selbsthilfe.de/>

Patientenvertreter im G-BA (1)

- haben Mitberatungsrecht in allen Gremien
 - Plenum
 - Unterausschüsse
 - Arbeitsgruppen
- Antragsrecht (nach Abstimmung im Koordinierungsausschuss)
- kein Stimmrecht
- erhalten Reisekostenerstattung und Verdienstaussfall

<http://www.g-ba.de/>

Patientenvertreter im G-BA (2)

- erhalten Unterstützung durch
 - Stabsstelle Patientenvertretung
 - Rechtsabteilung
- regelmäßige Schulungen
- Abstimmungstreffen

<http://www.g-ba.de/>

Patientenbeteiligung im GKV-Spitzenverband



Der **Spitzenverband Bund der Krankenkassen** (GKV-Spitzenverband) ist der bundesweite Verband der Krankenkassen in Deutschland.

Patientenvertreter haben ein

- Stellungnahme- und Anhörungsrecht
 - beim Festbetragsgruppensystem für Hörhilfen
 - bei der Festlegung der Festbeträge für Hörhilfen
 - bei der Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses

Anmerkung: Kein Mitspracherecht besteht bei den Versorgungsverträgen zur Hörgeräteversorgung zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern.

<https://www.gkv-spitzenverband.de/>

Patientenbeteiligung bei der KBV



Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung** (KBV) ist die Dachorganisation der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen.

Patientenvertreter

- wirken in verschiedenen Arbeitsgruppen mit
 - Hörgeräteversorgung
 - usw.

Anmerkung:

Seit 2015 gab es hierzu keine Beratungen mehr.
Sie wurden im November 2019 wieder aufgenommen.

<https://www.kbv.de/>

Beteiligung der DG und seiner Mitgliedsverbände im G-BA

- Unterausschuss Methodenbewertung
 - AG Kinder
 - AG Erprobung
- Unterausschuss Veranlasste Leistungen
 - AG Hilfsmittel-Richtlinie
- andere bei Bedarf

Patientenvertreter:

Michael Bergmann, Wolfgang Buchholz, Renate Welter

<https://www.g-ba.de>

Fragen und Diskussion

➤

➤

➤

Backup



Was haben wir bisher erreicht?

im G-BA (1)

- 2006: Antrag auf Einführung eines Neugeborenen-Hörscreening
- 2008: Beschluss der novellierten Kinder-Richtlinie mit Einführung eines bundesweiten Neugeborenen-Hörscreenings ab 01.01.2009
- 2008: Antrag und Aufnahme des Beratungsverfahrens zur Novellierung der Hilfsmittel-Richtlinie
- 2012: Beschluss über die Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie
 - Die Regelversorgung ist die beidohrige Hörgeräteversorgung
 - Zielsetzung ist der Ausgleich des Funktionsdefizits des beidohrigen Hörvermögens unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des medizinischen und technischen Fortschritts
 - Übertragungsanlagen sind zusätzlich zu einer erfolgten Hörgeräte- oder CI-Versorgung verordnungsfähig sofern sie zur Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnissen erforderlich sind

Was haben wir bisher erreicht?

im G-BA (2)

- 2013: Antrag zur Einführung eines verbindlichen Messverfahrens im Störschall
- 2014: Beschluss über die Einleitung des Beratungsverfahrens zur Prüfung der Aufnahme des Freiburger Einsilbertests im Störschall
<https://www.g-ba.de/informationen/beratungsthemen>
- 2016: Beschluss der novellierten Hilfsmittelrichtlinie
- 2016: Antrag zur Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit einer Hörsehbehinderung und einer Klarstellung im Bereich Übertragungsanlage
- 2018: Beschluss im Sommer 2018, Inkrafttreten 03.10.2018

<https://www.g-ba.de>

Was haben wir bisher erreicht?

im G-BA (3)

- 2018: Auftrag zur Beratung über § 30 Hilfsmittelrichtlinie
 - Im Zuge der Qualitätssicherung soll der HNO-Arzt die Hörhilfen auch abnehmen, wenn er sie verordnet hat, z.B. bei Kindern, Tinnitus, WHO-4 und besonderen Bedarfen (Hörsehbehinderung)
 - In den Versorgungsverträgen wird das derzeit nicht umgesetzt
- 2019: Beschluss 17. Oktober 2019, noch nicht in Kraft
 - Das Bundesgesundheitsministerium hat eine ergänzende Stellungnahme angefordert
<https://www.g-ba.de/beschluesse/4006/>

<https://www.g-ba.de>

Was haben wir bisher erreicht?

im GKV-Spitzenverband

- 2012: Einführung einer Festbetragsgruppe für an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit (WHO-4)
- 2012: erstmalige Festlegung von Mindeststandards
- 2012: Verdoppelung der Festbeträge für Hörhilfen bei WHO-4 Patienten von 421,28 € auf 841,94 €
- 2013: Erhebliche Anhebung der Festbeträge für Patienten außerhalb WHO-4 von 421,28 € auf 784,94 €
- 2013: Bereinigung des Hilfsmittelverzeichnisses; Hörhilfen, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, wurden gelöscht.

Anmerkung: Die Mindeststandards entsprechen allerdings nicht mehr dem heutigen technischen Standard und müssten dringend angehoben werden.

[Stellungnahme des DSB vom 07.07.2019](#)

Qualifikation

eines Patientenvertreters

- betroffenenkompetent, d.h. selbst hörbehindert
- erfahren im Umgang mit Hörhilfen
- loyal zu den Zielen der DG und gewillt, diese zu vertreten
- informiert über die Gesetzeslage bzw. bereit, sich in diese einzuarbeiten
- versiert in Formulierung von Stellungnahmen, Richtlinienvorschlägen, Patientenprotokollen
- fähig mit den vorhanden Kommunikationshilfen (Höranlage und ggf. Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher) Verhandlungen zu führen
- teamfähig, um mit den Patientenvertreterteam gute Ergebnisse zu erzielen
- verhandlungsgeschickt, d.h. freundlich aber bestimmt, die Ziele der DG einzubringen und ggf. durchzusetzen
- kompromissbereit, wenn nötig
- beruflich nicht Arzt, Mitarbeiter einer Krankenkasse oder Dienstleister

Anforderungen und Aufgaben eines Patientenvertreters

- zeitlich in der Lage, die festgelegten Termine wahrzunehmen
- Durcharbeiten von oft umfangreichem Vorbereitungsmaterial
- Einhaltung der Termine bei der Nachbearbeitung
- fristgerechte Erstellung von Stellungnahmen
- möglichst Vorabstimmung in der Patientenvertretung
- NoGo: unabgestimmte persönliche Meinungen und Ansichten in die Verhandlungen einzubringen
- NoGo: Differenzen der Patientenvertretung in den Verhandlungen bekannt zu machen
- Verschwiegenheit und Achtung der Vertraulichkeit
- Kommunikation in der DG, um Ziele und Positionen abzustimmen
- dazu ist eine große Leidenschaft erforderlich